

CHECKLISTE PRAKTIKUM - INFOS FÜR ELTERN



Ihr Sohn oder Ihre Tochter ist auf der Suche nach einer Praktikumsstelle? Dann können auch Sie als Eltern unterstützen!

In einem Praktikum kommt Ihr Sohn / Ihre Tochter das erste Mal mit der Arbeitswelt in Kontakt und wird feststellen, dass dort andere (Spiel-)Regeln gelten als in der Schule oder zu Hause. Um diese Erfahrungen sinnvoll für den weiteren Lebensweg auswerten zu können und so ein erfolgreiches Praktikum zu absolvieren, kann für die Jugendlichen Unterstützung von Eltern und Schule hilfreich sein.

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie können nicht davon ausgehen, dass die Erfahrungen, die Sie als Jugendliche / r auf Arbeitssuche gemacht haben, noch dieselben sind. Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle werden Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Neues lernen.

Unterstützen Sie die / den Jugendliche / n bei der Stellensuche, aber übernehmen Sie nicht ihre / seine Aufgaben. Die Lernerfahrung eines Praktikums beginnt nicht erst am ersten Arbeitstag, sondern bereits bei der Suche nach einer geeigneten Stelle.

Falls Sie Fragen haben, gibt es Informations- und Beratungsstellen, die weiterhelfen. In der Link-Box am Ende finden Sie die passende Stelle.

wichtige Informationen zum Praktikum

Ein Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung, die ihre Tochter / Ihr Sohn gerade macht, oder beginnen möchte.

Pflichtpraktika sind in Studien- oder Lehrplänen einiger Schulen vorgeschrieben und geregelt. Das Praktikum gehört zur Ausbildung, es ergänzt das schulische Wissen.

Ein **freiwilliges Praktikum** wird gemacht, um einen Beruf kennen zu lernen und Erfahrungen zu sammeln. Eine Form des freiwilligen Praktikums ist das **Volontariat**.

Rechte und Pflichten

Zunächst geht es um die Frage, ob ein Praktikum die Eigenschaften eines Arbeits- oder eines Ausbildungsverhältnisses hat.

Pflichtpraktika und **freiwillige Praktika** können sowohl Arbeitsverhältnisse als auch Ausbildungsverhältnisse sein. Ausschlaggebend ist, ob die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses (wie Eingliederung in den Arbeitsprozess, Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht) **überwiegend** erfüllt sind oder nicht.

Beim Praktikum als **Arbeitsverhältnis** ergeben sich die Rechte und Pflichten aus den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere Angestelltengesetz, ArbVG, AVRAG, GIBG, ABGB, GewO, Kollektivverträgen etc.). Es geht um die **persönliche Arbeitsleistung**, die für das Unternehmen erbracht wird. Dafür hat man zum Beispiel das Recht auf den angemessenen oder kollektivvertraglich festgesetzten Lohn (Beispiel: Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe), bezahlte Krankenstandstage, kollektivvertragliche Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss und Urlaub. Es sind dabei aber auch Pflichten: Geregelt Arbeitszeiten sind einzuhalten, konkrete Leistungen zu erbringen, Weisungen zu befolgen und einiges mehr zu erfüllen.

Beim **Ausbildungsverhältnis** stehen das **Lernen und das Kennenlernen des Berufes im Vordergrund** und nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Es gibt kein Recht auf Mindestbezahlung. Dafür muss sich die Praktikantin / der Praktikant nicht an die Arbeitszeiten des Betriebes halten und auch keine persönliche Arbeitsleistung erbringen. Es wird auf jeden Fall eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Volontariate sind häufig Ausbildungsverhältnisse.

Die Sachlage ist durchaus komplex: Arbeitsverhältnisse können auch Ausbildungselemente zum Inhalt haben, und umgekehrt können auch bestimmte grundsätzlich als Arbeitsleistung zu qualifizierende Tätigkeiten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen erbracht werden.

Je nachdem, inwieweit sich Ihr Sohn / Ihre Tochter tatsächlich an Arbeitszeiten des Betriebes halten muss und nach Weisungen persönlich arbeitsverpflichtet ist, ist er / sie zu entlohnen.

In jedem Fall gelten für Jugendliche unter 18 Jahren besondere Bestimmungen. Geregelt ist das im **Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz** (KJBG). Darin ist z. B. die maximale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden festgelegt. Der Urlaubsanspruch ist durch das Urlaubsgesetz geregelt

Fragen?

Nicht immer ist die Rechtssituation von PraktikantInnen in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht klar. Arbeiterkammer, Gewerkschaft und Wirtschaftskammer geben hier Auskunft. Die Kontaktdaten finden sich unter www.arbeiterkammer.at, www.jugend.gpa-djp.at oder www.wko.at. Weiterführende Links gibt es in der Linkbox.

Tipps vor, während und nach dem Praktikum

- Nutzt Ihr Sohn / Ihre Tochter verschiedene Möglichkeiten, eine Praktikumsstelle zu finden?
- Führt er / sie genaue Aufzeichnungen über die Bewerbungsaktivitäten? Diese dienen bei erfolgloser Suche als Nachweis für die Schule.
- Sind die Bewerbungsunterlagen aktuell und überzeugend gestaltet?
- Ist er / sie auf ein Vorstellungsgespräch gut vorbereitet?
- Beim Pflichtpraktikum: Entspricht das Praktikum dem Lehrplan der Schule? Wer ist in der Schule die Ansprechperson für Fragen rund ums Praktikum?
- Wissen Sie, welcher Kollektivvertrag für die Branche gilt, in dem Ihr Sohn / Ihre Tochter das Praktikum macht? Sind seine Bestimmungen auch auf PraktikantInnen anwendbar? Wenn ja, welche? (Auskunft zu Kollektivverträgen gibt die AK).
- Liegt etwas Schriftliches vor (Praktikumsvereinbarung, Arbeitsvertrag): bitte genau durchlesen! Es besteht auch die Möglichkeit, sich an AK oder WK zu wenden, um überprüfen zu lassen, ob die Angaben den rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- Macht sich die / der Jugendliche täglich Notizen zu den Anwesenheits- bzw. Arbeitszeiten, zu den im Praktikum erledigten Tätigkeiten und dem Erlernten?
- Sprechen Sie regelmäßig zu Hause über die ersten Berufserfahrungen Ihres Sohnes / Ihrer Tochter?
- Entsprechen die Tätigkeiten im Praktikum den Vereinbarungen und den rechtlichen Bestimmungen (z. B. keine Überstunden für Jugendliche unter 18 Jahren, keine Arbeit mit gefährlichen Maschinen, ...)? Hier können die Beratungsstellen der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer weiterhelfen.

- Hat sie / er am Ende eine Bestätigung für die Schule oder für zukünftige Bewerbungen bekommen?
- Geld zurück: Das Einkommen aus einem Pflichtpraktikum ist prinzipiell steuerpflichtig. Das heißt, ab einem Einkommen von rund 1.190,- Euro brutto monatlich (Stand 2014) ist auch Lohnsteuer zu bezahlen. Ihre Tochter / ihr Sohn kann aber die einbezahlte Lohnsteuer im darauffolgenden Jahr im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung zurückholen. ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, können sich bis zu 110,- Euro vom Finanzamt zurückholen (Negativsteuer); Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen. Mehr dazu unter „ArbeitnehmerInnenveranlagung“ in der Link Box.

Linkbox - Wer hilft weiter?

Bei Fragen zum Praktikum geben Arbeiterkammer, Gewerkschaft und Wirtschaftskammer Auskunft. Die Kontaktdaten finden sich auf www.arbeiterkammer.at, www.jugend.gpa-djp.at bzw. www.wko.at

Wichtige Links

- **Arbeiterkammer: Infos und Broschüren**

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/schule/Praktikum.html

www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld (Arbeitnehmerveranlagung)

- **Sozialministerium: Infos und Broschüren**

www.sozialministerium.at > Arbeit > Arbeitsrecht > PraktikantInnen

- **Wirtschaftskammer: Infos und Infoblätter**

www.wko.at > Service > Arbeitsrecht und Sozialrecht > Arbeitsrecht > Ausbildungsverhältnisse

Die Kontaktdaten der Jugendinfostellen in ganz Österreich finden sich unter www.jugendinfos.at

Diese Checkliste wurde 2014 im Auftrag der Abteilung für Jugendpolitik im BMFJ von den Österreichischen Jugendinfos in Kooperation mit der Bundesjugendvertretung (BJV), dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK), dem Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (boJA), dem Landesschulrat der Steiermark und der Wirtschaftskammer Österreich erstellt.

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos www.jugendinfo.at

Alle Praktikums-Checklisten finden sich auch auf www.jugendportal.at

